

**Synopse**  
**Änderung Planungsfinanzierungsverordnung (PFV)**

Geltendes Recht	Änderung vom 18.12.2019
	<b>Planungsfinanzierungsverordnung (PFV)</b>
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Bern,</i></p> <p>auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<b>I.</b>
	Der Erlass <a href="#">706.111</a> Planungsfinanzierungsverordnung vom 10.06.1998 (PFV) (Stand 01.04.2019) wird wie folgt geändert:
<p><b>Art. 6</b>  Staatsbeiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen</p> <p><sup>1</sup> Den Geschäftsstellen von Planungsregionen kann ein jährlicher Staatsbeitrag zugesprochen werden für Information, Beratung, Koordination und Moderation im Bereich der Raumplanung, sofern diese Arbeiten ausserhalb eines Vorhabens geleistet werden, das nach den Artikeln 7 ff. beitragsberechtigt ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Staatsbeitrag nach Absatz 1 richtet sich nach der Anzahl der der Planungsregion angehörenden Gemeinden und beträgt 5000 bis höchstens 20'000 Franken pro Planungsregion und Jahr.</p> <p><sup>3</sup> Den Geschäftsstellen der zweisprachigen Planungsregionen kann auf Gesuch hin zusätzlich ein jährlicher Staatsbeitrag von höchstens 10'000 Franken an die Kosten für notwendige Übersetzungen ausgerichtet werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Planungsregionen reichen die Gesuche für Staatsbeiträge nach diesem Artikel dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) bis am 31. Januar des Beitragsjahres zusammen mit dem Jahresprogramm (Art. 8b) ein.</p>	<p><sup>2</sup> Der Staatsbeitrag nach Absatz 1 <del>richtet sich nach der Anzahl der der Planungsregion angehörenden Gemeinden und beträgt 5000 bis höchstens 20'000</del> <u>50'000</u> Franken pro Planungsregion und Jahr.</p>
<p><b>Art. 6b</b>  Staatsbeiträge für die Erfüllung von Aufgaben im Bereich Regionalpolitik</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderung vom 18.12.2019</b>
<p><sup>1</sup> Der Kanton gewährt den Geschäftsstellen der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen zusätzlich zu den Staatsbeiträgen nach Artikel 6 bzw. Artikel 6a Abgeltungen von höchstens 75 Prozent der Kosten für folgende Leistungen im Bereich Regionalpolitik:</p> <p>a Führen der Geschäftsstelle für Regionalmanagement (Kernleistung),</p> <p>b Koordination und Information,</p> <p>c Umsetzung des regionalen Förderprogramms (jährliche Berichterstattung und Aktualisierung),</p> <p>d Projektentwicklung.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Staatsbeiträge nach Absatz 1 richtet sich nach der Anzahl der Gemeinden in der Region, der Anzahl und Bedeutung der Projekte im regionalen Förderprogramm sowie den Eigenleistungen der Planungsregion bzw. Regionalkonferenz.</p> <p><sup>3</sup> Die Staatsbeiträge nach diesem Artikel werden gestützt auf entsprechende Leistungsvereinbarungen durch die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ausgerichtet.</p>	<p><sup>3</sup> Die Staatsbeiträge nach diesem Artikel werden gestützt auf entsprechende Leistungsvereinbarungen durch die zuständige Stelle der <del>Volkswirtschaftsdirektion</del> <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> ausgerichtet.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.
	Bern, 18. Dezember 2019  Namens des Regierungsrates

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderung vom 18.12.2019</b>
	Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer